

5. Fall

Als Caroline eines Abends auf dem Nachhauseweg einen Park durchquert, glaubt sie, verfolgt zu werden, als sie in einiger Entfernung den harmlos joggenden Martin wahrnimmt. Dieser kommt immer näher, und als er sich direkt auf sie zu bewegt, glaubt Caroline, ihr stehe ein Angriff auf ihr Geld oder ihre sexuelle Integrität unmittelbar bevor. Um diese Attacke abzuwehren, versetzt sie Martin, der bloß nach der Uhrzeit fragen wollte, einen Fausthieb in das Gesicht. Martin erleidet einen verschobenen Nasenbeinbruch und fällt zu Boden. Obwohl er ruhig liegenbleibt, versetzt ihm Caroline einige Fußtritte gegen den Bauch, wodurch Martin eine Nierenquetschung erleidet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Caroline!

6. Fall

Nachdem Ingeborg, Alexander und Susanne am Christkindlmarkt einige Becher Punsch getrunken haben, bietet Susanne den beiden anderen an, sie mit dem Auto nach Hause zu bringen, obwohl sie bereits 1,5 Promille Blutalkoholgehalt hat. Beide nehmen das Angebot im Bewußtsein der Alkoholisierung an. Nach kurzer Fahrt übersieht Susanne alkoholbedingt den radfahrenden Peter und stößt ihn nieder. Peter erleidet eine leichte Gehirnerschütterung und einen Schienbeinbruch. Durch das wenig erfolgreiche Bremsmanöver von Susanne erleidet Ingeborg eine Platzwunde über dem linken Auge. Alexander bleibt unverletzt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Susanne!

Wiederholungsfragen:

1. Welche Schritte sind bei der Prüfung eines Irrtums gemäß § 8 StGB durchzuführen?
2. Wo gehört der Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt dogmatisch eingeordnet? Worin bestehen die Konsequenzen dieser Einordnung?
3. Was ist die „actio libera in causa“? Worin liegt der Unterschied zu § 287 StGB?
4. Was heißt „Übernahmefahrlässigkeit“?
5. Wann ist eine Verletzung „an sich schwer“ im Sinn des § 84 Abs 1 StGB?
6. Welche Voraussetzungen gibt es für den Rechtfertigungsgrund der „Einwilligung des Verletzten“? Was ist der Gegenstand der Einwilligung?